



# Amtsblatt

---

Jahrgang 2017    Göttingen, den 17.08.2017    Nr. 35

---

Inhalt: Seite:

## **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß §4 BImSchG	906
Bekanntmachung Genehmigungsbescheid WEA 1	907
Bekanntmachung Genehmigungsbescheid WEA 3,4,5	909
Bekanntmachung Genehmigungsbescheid WEA 7,8	911

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

<u>Stadt Bad Sachsa</u>	
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wahlverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	913
<u>Stadt Herzberg am Harz</u>	
Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses	915
Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz	916
<u>Stadt Osterode am Harz</u>	
5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	917
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wahlverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	918
Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten	920

## **C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

<u>Sparkassenzweckverband</u>	
Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 29.08.2017	921

### Öffentliche Bekanntmachung

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock hat mit Antrag vom 28.09.2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG<sup>1</sup> für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen beantragt. Der Standorte liegen in der Gemarkung Gieboldehausen, Flur 11, Flurstücke 179/1, 180/1, 182/2, 183/1, 184/1, 121,/1, 167, 168, 247/2 und in der Gemarkung Wollbrandshausen, Flur 16, Flurstücke 1, 11, 12, 48 und Flur 14, Flurstücke 60, 61, 62, 63.

Bei dem Vorhaben in Verbindung mit den bereits vorhandenen Windenergieanlagen (Windpark Höherberg) handelt es sich um eine Anlage, die unter Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG<sup>2</sup> genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Landkreis Göttingen  
Az.: 61 61 35 99

Göttingen, den 17.08.2017

Der Landrat  
Im Auftrage

Gez.

Conrady

<sup>1</sup> BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

<sup>2</sup> UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966).

**Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 17.08.2017, Az. 61 61 35 99**  
**Fachbereich Bauen**  
**-Immissionsschutz-**

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG  
i. V. m § 21 a der 9. BImSchV

Der Landkreis Göttingen hat der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock mit Bescheid vom 07.04.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage 1 auf den Grundstücken in der Gemarkung Bodensee, Flur 17, Flurstücke 28, 30, 37 und 38/1 erteilt.  
Der Genehmigungsbescheid ist gem. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

**I. Auszug aus dem Genehmigungsbescheid**

**1. Der verfügende Teil des Bescheides lautet wie folgt:**

Auf Ihren Antrag vom 29.09.2016 wird Ihnen hiermit gemäß §§ 4 und 19 BImSchG<sup>1</sup> i. V. m. § 1 und Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV<sup>2</sup> die Genehmigung für die Neuerrichtung und den Betrieb der Windenergieanlage 1 erteilt.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V136-3.45 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Nennleistung von 3.45 MW.

Der Standort der Windenergieanlage ist in der Gemarkung Bodensee, Flur 17, Flurstücke 28, 30, 37 und 38/1.

Die Genehmigung nach dem BImSchG schließt alle anderen Genehmigungen und behördlichen Entscheidungen in dem in § 13 BImSchG genannten Umfang ein.

Die Antragsunterlagen vom 29.09.2016 inklusive aller nachgereichten Ergänzungen sowie die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

**2. Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen einzulegen.

<sup>1</sup> **BImSchG:** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

<sup>2</sup> **4. BImSchV:** Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert am 09.01.2017 (BGBl. I S. 42).

## II. Hinweise

1. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, versehen. Hierauf wird gem. § 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG ausdrücklich hingewiesen.
2. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides wird in der Zeit vom 18.08.2017 bis einschließlich 31.08.2017 bei folgender Stelle zur Einsichtnahme ausgelegt:

Landkreis Göttingen  
Fachbereich Bauen, Zimmer 318  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

Einsichtsmöglichkeit:  
Montags, mittwochs und freitags von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Donnerstags von 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung.

3. Mit Ende der Auslegungsfrist am 31.08.2017 gilt der Bescheid gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben sowie gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.
4. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der vollständige Bescheid bis zum Ende der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, schriftlich angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Göttingen, den 17.08.2017

Im Auftrage

Gez.

Conrady

**Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 17.08.2017, Az. 61 61 35 99  
Fachbereich Bauen  
-Immissionsschutz-**

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG  
i. V. m § 21 a der 9. BImSchV

Der Landkreis Göttingen hat der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock mit Bescheid vom 07.04.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen 3, 4 und 5 auf den Grundstücken in der Gemarkung Gieboldehausen, Flur 11, Flurstücke 179/1, 180/1, 182/2, 183/1, 184/1, 121./1, 167, 168, 247/2 und in der Gemarkung Wollbrandshausen, Flur 16, Flurstücke 1, 11, 12, 48 und Flur 14, Flurstücke 60, 61, 62, 63 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist gem. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

### **I. Auszug aus dem Genehmigungsbescheid**

#### **1. Der verfügende Teil des Bescheides lautet wie folgt:**

Auf Ihren Antrag vom 28.09.2016 wird Ihnen hiermit gemäß §§ 4 und 19 BImSchG<sup>1</sup> i. V. m. § 1 und Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV<sup>2</sup> die Genehmigung für die Neuerrichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen 3, 4 und 5 erteilt.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V136-3.45 MW mit einer Nabenhöhe von 132 m bzw. 166 m, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Nennleistung von 3.45 MW.

Die Standorte der Windenergieanlagen befinden sich in der Gemarkung Gieboldehausen, Flur 11, Flurstücke 179/1, 180/1, 182/2, 183/1, 184/1, 121./1, 167, 168, 247/2 und in der Gemarkung Wollbrandshausen, Flur 16, Flurstücke 1, 11, 12, 48 und Flur 14, Flurstücke 60, 61, 62, 63.

Die Genehmigung nach dem BImSchG schließt alle anderen Genehmigungen und behördlichen Entscheidungen in dem in § 13 BImSchG genannten Umfang ein.

Die Antragsunterlagen vom 28.09.2016 inklusive aller nachgereichten Ergänzungen sowie die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

<sup>1</sup> **BImSchG:** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

<sup>2</sup> **4. BImSchV:** Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert am 09.01.2017 (BGBl. I S. 42).

## 2. Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen einzulegen.

### II. Hinweise

1. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, versehen. Hierauf wird gem. § 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG ausdrücklich hingewiesen.
2. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides wird in der Zeit vom 18.08.2017 bis einschließlich 31.08.2017 bei folgender Stelle zur Einsichtnahme ausgelegt:

Landkreis Göttingen  
Fachbereich Bauen, Zimmer 318  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

Einsichtsmöglichkeit:

Montags, mittwochs und freitags von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Donnerstags von 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung.

3. Mit Ende der Auslegungsfrist am 31.08.2017 gilt der Bescheid gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben sowie gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.
4. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der vollständige Bescheid bis zum Ende der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, schriftlich angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Göttingen, den 17.08.2017

Im Auftrage

Gez.

Conrady

**Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 17.08.2017, Az. 61 61 35 99**  
**Fachbereich Bauen**  
**-Immissionsschutz-**

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG  
i. V. m § 21 a der 9. BImSchV

Der Landkreis Göttingen hat der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock mit Bescheid vom 07.07.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen 7 und 8 auf den Grundstücken in der Gemarkung Gieboldehausen, Flur 10, Flurstücke 47, 50/2, 134/2, 156, 250, 7, 9/1, 34/1, 135, 171/8 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist gem. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

### **I. Auszug aus dem Genehmigungsbescheid**

#### **1. Der verfügende Teil des Bescheides lautet wie folgt:**

Auf Ihren Antrag vom 26.08.2016 wird Ihnen hiermit gemäß §§ 4 und 10 BImSchG<sup>1</sup> i. V. m. § 1 und Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV<sup>2</sup> die Genehmigung für die Neuerrichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen 7 und 8 erteilt.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V136-3.45 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Nennleistung von 3.45 MW.

Die Standorte der Windenergieanlagen befinden sich in der Gemarkung Gieboldehausen, Gemarkung Gieboldehausen, Flur 10, Flurstücke 47, 50/2, 134/2, 156, 250, 7, 9/1, 34/1, 135, 171/8.

Die Genehmigung nach dem BImSchG schließt alle anderen Genehmigungen und behördlichen Entscheidungen in dem in § 13 BImSchG genannten Umfang ein.

Die Antragsunterlagen vom 26.08.2016 inklusive aller nachgereichten Ergänzungen sowie die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### **2. Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen einzulegen.

<sup>1</sup> **BImSchG:** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

<sup>2</sup> **4. BImSchV:** Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert am 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

## II. Hinweise

1. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, versehen. Hierauf wird gem. § 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG ausdrücklich hingewiesen.
2. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides wird in der Zeit vom 18.08.2017 bis einschließlich 31.08.2017 bei folgender Stelle zur Einsichtnahme ausgelegt:

Landkreis Göttingen  
Fachbereich Bauen, Zimmer 318  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

Einsichtsmöglichkeit:  
Montags, mittwochs und freitags von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Donnerstags von 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung.

3. Mit Ende der Auslegungsfrist am 31.08.2017 gilt der Bescheid gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben sowie gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.
4. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der vollständige Bescheid bis zum Ende der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, schriftlich angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Göttingen, den 17.08.2017

Im Auftrage

Gez.

Conrady

# **Bekanntmachung**

## **der Gemeindebehörde**

### **über das Recht auf Einsicht in das**

### **Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Wahl zum Deutschen Bundestag**  
**am 24. September 2017**

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Bundestagswahl für die **Stadt Bad Sachsa** wird in der Zeit vom **04.09.2017** bis **08.09.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten <sup>1)</sup>

**im Ordnungs- und Bauamt als Wahlamt, Poststr. 3, 37441 Bad Sachsa** <sup>2)</sup>

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. <sup>3)</sup>

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **04.09.2017** bis **08.09.2017**, spätestens am **08.09.2017** bis **12.30 Uhr**, bei der Gemeindebehörde, Ordnungs- und Bauamt als Wahlamt, Poststr. 3, 37441 Bad Sachsa, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03.09.2017** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **53 Göttingen**  
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
**oder**  
durch **Briefwahl**  
teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **03.09.2017**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **08.09.2017**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017** 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG<sup>4)</sup> unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stadt Bad Sachsa  
Der Bürgermeister



(Dr. Axel Hartmann)

Bad Sachsa, den 15.08.2017

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.  
2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeordneten Ortsteile oder dergleichen oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.  
3) Nichtzutreffendes streichen.  
4) Gemäß § 36 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

### **Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses**

Am Montag, den 21.08.2017, findet um 16:15 Uhr, im Jugendzentrum im Park, Domeyerweg 1, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

**Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 2. öffentliche Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses vom 11.04.2017
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Bericht Stadtjugendpflegerin
  - 6.1 Ausbau Domeyerpark
  - 6.2 Allgemein
7. 11. Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Stadt Herzberg am Harz
8. Ferienbetreuung für Schulkinder
9. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Wolfgang Weippert  
Allgem. Vertreter

### **Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz**

Am Mittwoch, den 23.08.2017, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

**Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verabschiedung Schiedsmann Jürgen Pionke
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 04) vom 10.05.2017
5. Bericht zur Niederschrift
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 25 GemHKVO
8. Wahl einer Schiedsperson und einer stellv. Schiedsperson für das Schiedsamt Herzberg am Harz
9. Erwerb von Grundstücken im Industriegebiet "Östlich der Duderstädter Straße"; Überplanmäßige Ausgabe
10. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Wolfgang Weippert  
Allgem. Vertreter

**5. Satzung**  
**zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz**  
**vom 23. Februar 2012**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (NDS. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 01.06.2017 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz vom 23. Februar 2012 beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 lautet wie folgt:

**§ 4**

**Beschließender Ausschuss**

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für folgende Angelegenheit auf den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und öffentliche Einrichtungen übertragen:

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben.

Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

**Artikel II**

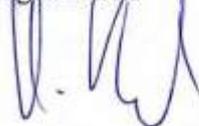
Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

**Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osterode am Harz, den 24.07.2017

Der Bürgermeister



**Bekanntmachung  
der Stadt Osterode am Harz  
über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Deutschen Bundestag  
am 24. September 2017**

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Bundestagswahl für die Stadt Osterode am Harz wird in der Zeit vom **04.09.2017 bis 08.09.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Eisensteinstraße 1, BürgerBüro (Briefwahllokal), 37520 Osterode am Harz (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.  
  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
  
**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **08.09.2017 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Osterode am Harz, Rathaus, Eisensteinstr. 1, BürgerBüro (Briefwahllokal), 37520 Osterode am Harz, **Einspruch** einlegen.  
  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03.09.2017** eine **Wahlbenachrichtigung**.  
  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **52 Goslar - Northeim - Osterode**  
  
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
**oder**  
durch **Briefwahl**  
  
teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **08.09.2017**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **08.09.2017**) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

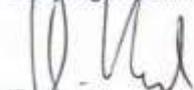
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von **der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Osterode am Harz, den 14. August 2017

Der Bürgermeister



(Becker)

### **Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten**

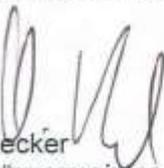
Das Bundesmeldegesetz (BMG) und das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) in ihren zur Zeit jeweils geltenden Fassungen räumen die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus der Meldekartei ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Es handelt sich dabei um Datenübermittlungen an:

- Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (§ 42 Abs. 3 BMG),
- Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (§ 50 Abs. 5 BMG),
- Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 BMG),
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG),
- den Landkreis für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG),
- das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie Ehrungen aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres (§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG),
- an die Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG) und
- das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG).

Der Widerspruch kann von Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Osterode am Harz schriftlich oder mündlich erhoben werden bei der

Stadt Osterode am Harz  
BürgerBüro  
Eisensteinstraße 1  
37520 Osterode am Harz.

  
Becker  
Bürgermeister

**Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen am 29. August 2017**

**am 29. August 2017, 18.00 Uhr,  
im Hotel FREIZEIT IN,  
Dransfelder Straße 3, 37079 Göttingen,**

Tagesordnung:

1.   Angelegenheiten der Sitzungsordnung / Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
  - 1.1   Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
  - 1.2   Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - 1.3   Genehmigung der Tagesordnung
2.   Genehmigung der Niederschrift über die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen vom 22.12.2016
- 3.1   Wahl des Verbandsgeschäftsführers und des stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers des Sparkassenzweckverbandes Göttingen ab 01.01.2018
- 3.2   Wahl des ausscheidenden Verbandsgeschäftsführers zum Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Göttingen ab dem 01.01.2018
4.   Bericht zur Geschäftsentwicklung 2016 der Sparkasse Göttingen
5.   Beschluss über die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Göttingen für das Geschäftsjahr 2016 gemäß § 23 Abs. 3 NSpG
6.   Aktuelle Geschäftsentwicklung 2017 der Sparkasse Göttingen
7.   Sonstiges

Die Tagesordnungspunkte 4 und 6 werden nicht-öffentlich behandelt.

Birgit Sterr  
Vorsitzende der Verbandsversammlung